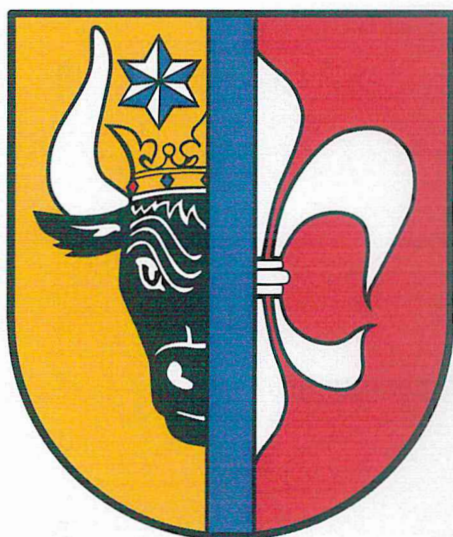




Blumenstadt Tessin -Satzung-

**Satzung über die Straßenreinigung in der
Blumenstadt Tessin
(Straßenreinigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffe	2
§ 3 Reinigungspflichtige Straßen	3
§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht	4
§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht	4
§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)	5
§ 7 Art und Umfang der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung	6
§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	7
§ 9 Hausmüll und grundstücksbezogene Sperrmüllentsorgung	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Anlagen

1 – Klassifizierung der Straßen der Stadt Tessin nach Dringlichkeit zur Durchführung des Winterdienstes

2 – Straßenverzeichnis Stadt Tessin

Satzung über die Straßenreinigung in der Blumenstadt Tessin (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Tessin vom 07.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung von Straßen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).
- (3) Die Blumenstadt Tessin wird nachfolgend Stadt genannt.

§ 2 Begriffe

- (1) Öffentliche Straßen gemäß § 2 StrWG-MV sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dazu zählen:
 - a) Öffentliche Straßen
Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
 - b) Gehweg
Gehweg im Sinne dieser Satzung ist – der für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teil der Straße ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige und unbefestigte Gehwege), – kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), – Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), – Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, – ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
 - c) Verkehrsberuhigte Straßen (Bereiche)
Verkehrsberuhigte Straßen (Bereiche) sind solche, die mit Verkehrszeichen 325.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.
- (2) Eine Privatstraße oder ein Privatweg im Sinne dieser Satzung ist allgemein betrachtet ein Verkehrsweg (oder eine Verkehrsfläche), der sich nicht in der Baulast der öffentlichen Hand befindet, sondern im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungssatz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

Anliegend im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es durch die öffentliche Straße erschlossen wird, insbesondere wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, z. B. durch Zugänge oder Zufahrten, möglich ist.

Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie insbesondere Radwege, Trauf-, Rand-, Trenn-, Baum-, Rasen-, Pflanz- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Als anliegendes Grundstück gilt ebenso ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die öffentliche Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. Unerheblich ist auch, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

§ 3 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die Reinigungspflicht obliegt grundsätzlich der Stadt. Sie reinigt die öffentlichen Straßen sowie deren Abläufe in Entwässerungsanlagen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung übertragen wird.
- (2) Privatstraßen und Privatwege im Sinne dieser Satzung unterliegen nicht der Reinigungspflicht der Stadt. Diese Straßen oder Wege sind im Straßenreinigungsverzeichnis als privat gekennzeichnet.
- (3) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen gemäß § 2 (1) dieser Satzung sind zu reinigen.
- (4) Die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen gemäß § 2 (1) dieser Satzung in Gewerbegebieten sind ebenfalls zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

- (5) Die von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend der örtlichen Erfordernisse der Ordnung und Sicherheit in Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;
 - b) Radwege, Trauf-, Rand-, Trenn-, Baum-, Rasen-, Pflanz- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Straße gelegene Teile des Straßenkörpers; ausgenommen davon sind die Rasen- und Pflanzstreifen zwischen dem Gehweg und dem Straßenkörper der B110 für die Ortslage Tessin
 - c) die halbe Breite der verkehrsberuhigten Straße sowie von Stichstraßen;
 - d) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und/oder Bundesstraßen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 dieser Satzung genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hundekot, Unkraut und Weggeworfenem. Wildwachsende Pflanzen sind frühzeitig zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, oder wenn die Pflanzen den Straßenbelag schädigen.

Die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Beseitigung von wildwachsenden Pflanzen nicht eingesetzt werden.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehricht, Grünschnitt und sonstiger Unrat dürfen nicht auf öffentlichen Straßen gemäß § 2 (1) dieser Satzung abgelagert werden. Stark beschädigte und/oder nicht mehr funktionsfähige Autos sowie Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile, dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden.
- (5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Reinigungspflicht durch die Stadt bis zur Bordsteinkante vorgenommen. Dies gilt nur für Haltestellen des regionalen Busverkehrs.

§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung obliegt grundsätzlich der Stadt.
- (2) Der Winterdienst folgender Straßenteile wird auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege innerorts
 - b) die Hälfte der Straßen, bei denen entsprechend des Straßenverzeichnisses der Winterdienst nicht durch die Stadt durchgeführt wird, sowie die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen
 - c) soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
 - d) für Gehwege die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit die Mindestbreite von 1,50 m unterschreiten, ist der Gehweg von Schnee- und Glätte auf das Mindestmaß im Hinblick auf die Begehrbarkeit zu befreien.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist
- (4) Sind die Beseitigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.
- (5) Eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Glätte durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 7 Art und Umfang der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Vorhandene Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (kein Salz) zu streuen. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen ist der Schnee so zu beräumen oder bei Glätte so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge gefahrlos erreicht werden können. Fußgängerüberwege sind solche die mit Verkehrszeichen 350 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) als solche gekennzeichnet sind, Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Stadt bis zur Bordsteinkante vorgenommen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Dies gilt nur für Haltestellen des regionalen Busverkehrs.

(2) Die Verwendung von Tausalzen (umweltverträgliche Auftaumittel) ist als letztes Mittel (Ultima Ratio) der Gefahrenbeseitigung nur zulässig, wenn eine mechanische Räumung oder abstumpfende Mittel (Sand, Splitt) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nachweislich nicht ausreichen. Nitratbelastete oder harnstoffhaltige Auftaumittel sind aufgrund der Eutrophierungsgefahr für Gewässer auszuschließen. In folgenden Ausnahmefällen ist die Verwendung von Tausalzen als Ultima Ratio zulässig:

- a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, z.B. Eisglätte, Eisregen (Blitzeis)
- b) auf Treppen, Brücken, Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenquellen
- c) zur gefahrlosen Zu- und Abfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen
- d) an einzelnen verkehrsbedingt gefährdeten Fahrbahnbereichen
- e) um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Räumliche Beschränkung:

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Schnee, der mit solchen Mitteln vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden. Dies gilt auch auf Bürgersteigen, Fahrradwegen und Straßen, die direkt in Oberflächengewässer entwässern. Hier sollte eine Anwendung von Tausalz nicht erfolgen. Sobald der Ausnahmefall nicht mehr besteht, sind die Reste von auftauenden und abstumpfenden Mitteln unverzüglich zu beseitigen. Die Verstopfung der Kanalisation und der Eintrag von Feinsedimenten in die Vorfluter ist unbedingt zu vermeiden.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

- a) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist am Folgetag werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr zu entfernen.
 - b) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu entfernen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist am Folgetag werktags bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr zu entfernen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
 - (5) Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf die Fahrbahn verbracht werden. Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Straßeneinläufe und Hydranten freizuhalten.
 - (6) Der § 4 Absätze 3 und 4 dieser Satzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Hausmüll und grundstücksbezogene Sperrmüllentsorgung

- (1) Die zu entleerende Mülltonne darf grundsätzlich frühestens 24 Stunden vor dem Entleerungstag vor dem eigenen Grundstück oder auf entsprechenden Sammelplätzen abgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Fußgänger oder dort wo es erlaubt ist auch Radfahrer, durch die abgestellten Mülltonnen nicht behindert werden.
- (2) Nach Entleerung ist die Mülltonne unverzüglich aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen und der verschmutzte Standort zu reinigen.
- (3) Der zur Entsorgung angemeldete Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abholtages ab 16:00 Uhr vor dem eigenen Grundstück abgestellt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

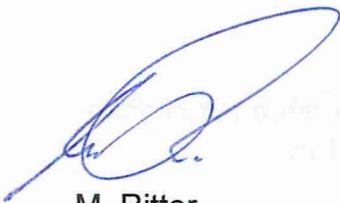
- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 des StrWG M- V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Tessin vom 02.03.1998 außer Kraft.

Tessin, den 09.07.2026



M. Ritter

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Blumenstadt Tessin, 09.07.2026



M. Ritter

Bürgermeister

Anlage 1 - Dringlichkeitsstufen

Klassifizierung der Straßen der Stadt Tessin nach Dringlichkeit zur Durchführung des Winterdienstes:

Dringlichkeitsstufe 1

Straßen, die täglich verkehrsbereit zu halten und zuerst zu räumen sowie zu streuen sind. Eine wiederholte Kontrolle ist vorzunehmen. Gefährdungen sind sofort zu beseitigen.

- Straßen mit Linien-, Schülerbus- und Schienenersatzverkehr
- Gefährliche Stellen und Fahrgastunterstände inklusive der Warteflächen
- wichtige Infrastruktur (z.B. Bauhof, Schule, Kita, Feuerwehr, Rathaus/ Bürgerhaus, Zuckerfabrik/ Wärmeinsel, Gesundheitscampus Tessinum)

Dringlichkeitsstufe 2

Diese Straßen sind täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr befahrbar zu halten. Leichte Verkehrseinschränkungen müssen in Kauf genommen werden.

- Gemeindeverbindungsstraßen
- Wohnstraßen / Zufahrten zu Wohn- und Gewerbegebieten

Dringlichkeitsstufe 3

Die Straßen sind nur bei Schneehäufung zu räumen, bei Eisglätte ist zu streuen.

- Straßen innerhalb von Ortschaften
- sonstige Straßen außerhalb von Ortschaften

Allgemeinklausel:

Die Beseitigung von Schnee- und Glätte der jeweiligen Dringlichkeitsstufe (1-3) durch die Stadt, kann infolge höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer Umstände abweichen. Bei mehreren möglichen Zuwegungen, z.B. zu einer wichtigen Infrastruktur, wird durch die Stadt vorerst nur eine Zuwegung, je nach Witterungsverhältnissen und abhängig von anderen Kapazitätsgründen, priorisiert.



Straßenverzeichnis Stadt Tessin

Ortslage Tessin

Straße	Bereinigung Straße	Dringlichkeitsstufe Straße	Bereinigung Gehweg	Dringlichkeitsstufe Gehweg	Zusatz
Alter Markt	Stadt	1	Anlieger	1	umliegende Infrastruktur
Am Bahnhof	Stadt	2	Anlieger	2	
Am Erlenbruch	Anlieger	3		3	Stichstraße ohne Gehweg (Anliegerstraße)
Am Gärtnergrund	Stadt	2	Anlieger	2	inklusive Verbindungsweg „Am Gärtnergrund-Gauswisch“
Am Recknitzpark	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
Am Rosengarten	Stadt	2	Anlieger	2	
Am Rosengarten 11-15 (Hinterstraße)	Baulastträger	1	Anlieger	1	L 18
Amselweg	Anlieger	3		3	Stichstraße ohne Gehweg
Am Sonnenhof	Stadt	2	Anlieger	2	
Am Spälbarg	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
Am Tannenköp	Stadt	2	Anlieger	2	Rettungswache/ Schubert Reisen Dringlichkeitsstufe 1
Am Umsteigebahnhof	Stadt	1	Anlieger	1	
Am Wäldchen	Anlieger	3	Anlieger	3	Stichstraße
Am Wasserberg	Stadt	2	Anlieger	1	
Am Wiesengrund	Anlieger	3	Anlieger	3	Stichstraße
An der Quelle	Stadt	2	Anlieger	2	
August-Bebel-Straße		1	Anlieger	1	B110, Bauhof keine Räum- und Streupflicht bis NVZ
Bahnhofstraße	Stadt	1	Anlieger	1	
Camminer Chaussee (Friedhof bis Bushaltestelle)	Baulastträger	1	Stadt	3	K 22
Camminer Chaussee	Baulastträger	1	Stadt	3	K 22
Distelweg	Stadt	2	Anlieger	2	
Ernst-Thälmann-Straße	Stadt	2	Anlieger	2	



Fliederweg	Anlieger	3		3	Stichstraße ohne Gehweg
Friedhofsweg	Stadt	3	Anlieger	3	
Friedrich-Engels-Straße	Stadt	2	Anlieger	2	
Gauswisch	Stadt	2	Anlieger	2	Gehweg „Am Wasserberg-Gauswisch“ Dringlichkeitsstufe 1
Gildelandstraße	Stadt	2	Anlieger	2	
Gnoiener Straße	Stadt	2	Anlieger	2	
Helmstorfer Weg	Stadt	2	Anlieger	2	
Hooge Liedt 6-6b	Anlieger	3		3	Stichstraße ohne Gehweg
Karl-Marx-Straße	Baulastträger	1	Anlieger	1	K 22
Kirchenstraße	Stadt	1	Anlieger	1	
Klein Tessin	Stadt	3	Anlieger	3	
Kornblumenweg	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
Laager Chaussee	Baulastträger	1		1	L 18
Lange Straße	Stadt	2	Anlieger	2	Einbahnstraße
Lilienweg	Stadt	2		2	Einbahnstraße
Lindenstraße	Stadt	2	Anlieger	2	
Min Hüsung	Stadt	3	Anlieger	3	
Mohnblumenweg	Stadt	2	Anlieger	2	
Mühlenstraße	Stadt	2	Anlieger	2	
Neuer Markt	Stadt	2	Anlieger	2	
Pierkoppel	Stadt	2	Anlieger	2	inklusive Verbindungsweg „Pierkoppel-Am Wasserberg“
Rosenweg	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
Rostocker Chaussee	Baulastträger	1	Anlieger	1	B110
Rostocker Straße	Baulastträger	1	Anlieger	1	B110
Siedlungsweg	Stadt	1	Anlieger	1	inklusive Verbindungsweg „Siedlungsweg-Gauswisch“ Dringlichkeitsstufe 3
Sonnenblumenweg	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
St.-Jürgen-Straße	Stadt	1	Anlieger	1	
Steingartenweg	Anlieger	3		3	Stichstraße ohne Gehweg
Sülzer Straße		1	Anlieger	1	L 18



Sülzer Straße 13a, 13b, 18 (Weg zum kurzen Felde)	Stadt	3		3	Zuwegung Rampe Penny Parkplatz (siehe Anlage öffentl. Einrichtungen)
Veilchenweg	Stadt	2	Anlieger	2	ausgenommen private Stichstraßen gemäß § 3 (5) Straßenreinigungssatzung
Wolfsberger Mühle	Stadt	3		3	bis Privatstraße
Zuckerfabrik	Stadt	1		1	

Ortslage Vilz

Straße	Bereinigung Straße	Dringlichkeitsstufe Straße	Bereinigung Gehweg	Dringlichkeitsstufe Gehweg	Zusatz
Gnoiener Chaussee	Baulastträger	1	Anlieger	1	B110
Gnoiener Chaussee (Radweg außerhalb der Ortslage)		3	Stadt	3	
Ortsverbindungsstraße Vilz - Reddershof	Stadt	1	Stadt	3	unbefestigter Weg
Dorfstraße	Stadt	3	Anlieger	3	
Thelkower Weg	Stadt	3	Anlieger	3	
Thelkower Weg	Stadt	3	Anlieger	3	

Ortslage Helmstorf

Straße	Bereinigung Straße	Dringlichkeitsstufe Straße	Bereinigung Gehweg	Dringlichkeitsstufe Gehweg	Zusatz
Helmstorf	Stadt	3	Anlieger	3	Abzweigungen in der Ortslage
Ortsverbindungsstraße Bahnhof - Helmstorf	Stadt	2	Anlieger	2	Hauptdurchfahrt in der Ortslage
Plattenweg B110 - Helmstorf	Stadt	3		3	
Plattenweg Helmstorf - Teutendorf	Stadt	3		3	
Ortsverbindungsstraße Bahnhof West - Helmstorf (Fahrweg)	Stadt	2		2	



Ortslage Neu Gramstorf

Straße	Bereinigung Straße	Dringlichkeitsstufe Straße	Bereinigung Gehweg	Dringlichkeitsstufe Gehweg	Zusatz
Ortsverbindungsstraße Tessin - Neu Gramstorf	Baulastträger	1	Stadt	3	L 18
Ortslage	Stadt	3	Anlieger	3	

